

Entwurf

an das 93. Landesschülerparlament zur Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung des LSPs

Initiator*innen:

Titel: Geschäfts- und Wahlordnung der LSV BS SH

Satzungstext

1 §1 Sitzungsleitung und Präsidium

- 2 1. Sitzungsleitung ist das Präsidium. Das LSP wählt das Präsidium für die
3 Dauer einer Sitzung. Es wird aus einem Sitzungspräsidenten, einem
4 stellvertretenden Sitzungspräsidenten und drei Beisitzern gebildet. Der
5 Sitzungspräsident bestimmt die Aufgabenverteilung in der Sitzungsleitung.
6 Er kann die Unterstützung von Mitgliedern des LSV-Vorstandes in Anspruch
7 nehmen, besonders bei der Verwaltung einer Antragsverwaltungssoftware
8 sowie Führung einer Rednerliste oder des Protokolls.

- 9 2. Ergreift er selbst als Delegierter das Wort, so übernimmt sein
10 Stellvertreter für die Dauer der Debatte, an der sich der
11 Sitzungspräsident beteiligt hat, dessen Aufgaben.

- 12 3. Scheidet während der Sitzung ein Mitglied des Präsidiums aus, so wählt das
13 LSP ein neues Mitglied.

14 §2 Tagesordnung

- 15 1. Der LSV-Vorstand schlägt dem LSP zu Beginn jeder Sitzung eine Tagesordnung
16 vor, die beschlossen ist, sofern sich aus der Mitte des LSP kein

17 Widerspruch erhebt.

18 2. Über den Widerspruch zur Tagesordnung entscheidet das LSP.

19 §3 Die Zählkommission

- 20 1. Zählkommission ist das Präsidium. Sind Mitglieder des Präsidiums
21 Kandidaten bei einer Wahl, wählt das LSP entsprechend viele Mitglieder für
22 die Zählkommission.
- 23 2. Die Zählkommission ist für die Auszählung der Wahlen und der geheimen
24 Abstimmungen verantwortlich.
- 25 3. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

26 §4 Thema und Leitantrag

- 27 1. Der LSV-Vorstand kann, grundsätzliche Fragen oder Fragen besonderer
28 Bedeutung betreffend, je Sitzung des LSP einen Leitantrag an das LSP
29 richten.
- 30 2. Ein Leitantrag ist auf der Tagesordnung auszuweisen und in einer separaten
31 Antragsphase vor den Anträgen, die Änderungen der Satzung, der Geschäfts-
32 oder Wahlordnung beinhalten, zu behandeln.
- 33 3. Der LSV-Vorstand kann ein Thema für jede Sitzung des LSP festlegen, mit
34 dem sich das LSP, auch im Rahmen etwaiger Workshops, vorwiegend
35 beschäftigen soll.

36 §5 Wortbeiträge

- 37 1. Jede/r Delegierte kann zu jedem Tagesordnungspunkt, bei dem eine
38 Aussprache nicht ausdrücklich unzulässig ist, das Wort ergreifen. Dies
39 gilt nicht für den Vorschlag der Landesverbindungslehrkraft.
- 40 2. Die Sitzungsleitung kann Gästen auf deren Antrag das Wort erteilen.
- 41 3. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Für jede
42 Aussprache ist eine eigene Rednerliste zu führen.

- 43 4. Die Redezeit beträgt je Wortmeldung höchstens 10 Minuten.
- 44 5. LSS, stellv. LSS und LVL sollen jederzeit gehört werden, um inhaltliche
45 Richtigstellungen (Fact-Checks) zu unternehmen und organisatorische
46 Hinweise zu geben.
- 47 6. Für persönliche Bemerkungen oder dringliche Erklärungen erteilt die
48 Sitzungsleitung das Wort nach eigenem Ermessen.
- 49 7. Zur Klärung der Sache oder des Ablaufs oder zur sachlichen Richtigstellung
50 kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort ergreifen.

51 §6 Antragstellung

- 52 1. Antragsrecht zum LSP besitzen die Delegierten, der LSV-Vorstand, der LSS
53 sowie die stellv. LSS.
- 54 2. Anträge sind fristgerecht über die Antragsverwaltungssoftware an das
55 Referat Innenkoordination zu richten. Ausnahmsweise kann der LSS auch die
56 schriftliche Einreichung oder die Einreichung per Mail zulassen.

57 §6a Dringlichkeitsanträge

- 58 1. Während der Sitzungen können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die
59 der Unterstützung von zehn Delegierten bedürfen.
- 60 2. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags beschließt das LSP. Sofern
61 der Dringlichkeitsantrag Änderungen der Satzung oder der Geschäfts- und
62 Wahlordnung vorsieht, bedarf der Beschluss zur Zulassung der Stimmen von
63 drei Vierteln bzw drei Fünfteln der anwesenden Delegierten.
- 64 3. Es ist über die Zulassung eine Aussprache gem. § 5 durchzuführen, die
65 Antragsteller erhalten das Wort zur Begründung der Dringlichkeit als
66 erstes. Weder die Antragsteller noch nachfolgende Redner dürfen sich in
67 ihren Wortbeiträgen zu inhaltlichen Fragen äußern, die Aussprache dient
68 ausschließlich der Debatte über die Dringlichkeit des Antrags.

69 §6b Antragserarbeitungsphasen

- 70 (1) Abweichend von § 6 sind im Rahmen einer auf der Tagesordnung ausgewiesenen

71 Antragserarbeitungsphase erarbeitete und eingereichte Anträge als fristgerecht
72 eingegangen zu behandeln. Auf Anträge, die Änderungen der Satzung oder der
73 Geschäfts- oder der Wahlordnung beinhalten, findet § 6a Abs. 2 sinngemäß
74 Anwendung.

75 **§7 Antragsberatung**

- 76 1. Anträge werden, vorbehaltlich Änderungen der Tagesordnung nach dieser
77 Geschäftsordnung, in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. § 6a
78 bleibt unberührt.
- 79 2. Dabei sind Anträge, die Änderungen von Satzung, Geschäfts- oder
80 Wahlordnung beinhalten, getrennt und vor sonstigen Anträgen zu behandeln.
- 81 3. Zu jedem Antrag oder Änderungsantrag ist grundsätzlich so lange eine
82 Aussprache durchzuführen, bis keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Liegen
83 mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag vor, so richtet sich die
84 Reihenfolge der Beratung danach, welcher Änderungsantrag am
85 weitreichendsten ist. Die Sitzungsleitung legt die Reihenfolge fest, dabei
86 wird immer jeweils derjenige Änderungsantrag behandelt, der am
87 weitreichendsten ist.
- 88 4. Der/die Antragsteller/in erhält zu seinem/ihrem Antrag oder
89 Änderungsantrag als erstes das Wort zur Antragsbegründung.
- 90 5. Anschließend dürfen die Delegierten sowie die Mitglieder des
91 Landesvorstandes kurze Verständnisfragen an den/die Antragsteller/in
92 richten, die der/die Antragstellerin kurz beantwortet. Meinungsäußerungen
93 sind unzulässig
- 94 6. Es folgt die Debatte des Antrages oder des Änderungsantrages. Ist die
95 Rednerliste erschöpft, folgt die Abstimmung über den Änderungsantrag. Über
96 einen Antrag wird abgestimmt, sobald alle Änderungsanträge angenommen oder
97 abgelehnt sind und die Rednerliste erschöpft ist.

98 **§8 Umlaufbeschlüsse**

- 99 1. Über dringende Fragen, die einen Beschluss des LSP erfordern, kann der
100 LSV-Vorstand einen Umlaufbeschluss durchführen.
- 101 2. Der LSV-Vorstand führt einen Umlaufbeschluss auch durch, wenn fünfzehn

102 Delegierte einen Umlaufbeschluss zu einer dringenden Frage in der
103 Zuständigkeit des LSPs verlangen.

- 104 3. Bei Umlaufbeschlüssen hat jeder Delegierte eine Stimme. Der
105 Umlaufbeschluss dauert fünf Werkstage und ist an die Schülervertretungen
106 aller berufsbildenden Schulen zu versenden.
- 107 4. Die Änderung der Satzung, von Ordnungen oder Wahlen per Umlaufbeschluss
108 sind nicht zulässig, § 14 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- 109 5. Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein
110 Umlaufbeschluss kommt nicht zustande, wenn weniger als ein Viertel der
111 Delegierten am Umlaufbeschluss teilgenommen hat.

112 §9 Zwischenfragen

- 113 1. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen dürfen während einer Rede nur
114 gestellt, bzw. gemacht werden, wenn der/die Redner/in sie auf eine
115 entsprechende Frage der Sitzungsleitung zulässt. Frage und Antwort müssen
116 kurz und präzise sein. Die Zwischenbemerkung sowie die Antwort der/des
117 Rednerin/Redners dürfen jeweils eine Dauer von zwei Minuten nicht
118 überschreiten.
- 119 2. Die Sitzungsleitung kann aus Gründen des Zeitmanagements beschließen,
120 Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen während der Behandlung eines
121 Tagesordnungspunktes nicht zuzulassen.

122 §10 Zur Geschäftsordnung

- 123 1. Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort.
124 Der/die Delegierte zeigt einen Geschäftsordnungsantrag durch das Heben
125 beider Hände an. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen eine Dauer von
126 zwei Minuten nicht überschreiten.
- 127 2. Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht nur:
- 128 1. Schließung der Rednerliste
129 2. Schluss der Debatte
130 3. Festlegung der Redezeit für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung
130 4. Überweisung eines Antrages an den LSV-Vorstand oder, soweit
bestehend, eine Arbeitsgruppe der LSV

5. Änderung der Tagesordnung
6. Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte (§ 6 Abs. 4 der Satzung)
7. Unterbrechung der Sitzung für eine bestimmte Zeit
8. Vertagung der Sitzung
9. die Zulassung von Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen gegen die Entscheidung der Sitzungsleitung
10. Änderung der Antragsreihenfolge
11. Durchführung einer Einzelwahl nach § 2 Abs. 5 der Wahlordnung

3. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine formale oder inhaltliche Gegenrede, so ist dieser angenommen. Erhebt sich Gegenrede, so kann der/die
4. Erhebende in 30 Sekunden die inhaltliche Gegenrede begründen, der Antragsteller erhält 30 Sekunden zur Erwiderung. Im Anschluss beschließt das LSP über den Antrag.
5. Über die Vertagung nach Nr. 8 wird jedenfalls abgestimmt, sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Obige Bestimmungen bleiben von sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unberührt.

§11 Tagungsformen

1. In der Regel tagt das LSP im Plenum, also in der Versammlung aller Delegierten. Die Tagesordnung kann die Tagung in Workshops, Vorträgen oder in Kleingruppen vorsehen.
2. Auf die besonderen Tagungsformen ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§12 Abstimmungen

1. Bei allen Abstimmungen sind Delegierte bzw. deren/dessen Vertreter/in, sofern der/die Delegierte nicht anwesend ist, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Das LSP fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen

164 Stimmen, sofern die Satzung, diese Geschäftsordnung oder die Wahlordnung
165 nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
166 Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.

- 167 3. Anträge, die die Änderung der Satzung beinhalten, bedürfen einer Drei-
168 Viertel-Mehrheit, Anträge, die die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung
169 beinhalten, bedürfen einer Drei-Fünftel-Mehrheit.
- 170 4. Auf Antrag von einem Sechstel der anwesenden Delegierten oder des LSV-
171 Vorstandes ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- 172 5. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Delegierten oder des LSV-
173 Vorstandes ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Das Ergebnis ist
174 mitsamt des Abstimmverhaltens zu Protokoll zu nehmen. Abs. 4 findet keine
175 Anwendung.
- 176 6. Abstimmungen können analog oder digital durchgeführt werden. Über die
177 Weise der Durchführung bestimmt die Sitzungsleitung.

178 §13 Änderung von Anträgen

- 179 1. Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge schriftlich, per Mail
180 oder über eine entsprechende Antragsverwaltungssoftware vor der Sitzung
181 des LSPs beim
- 182 2. LSV-Vorstand oder während der Sitzung bei der Sitzungsleitung eingereicht
183 werden. Änderungsanträge können nicht mehr gestellt werden, wenn die
184 Beratung des zu ändernden Antrags bereits begonnen hat.
- 185 3. Ein Antrag wird geändert, wenn der Antragsteller den eingebrachten
186 Änderungsantrag ganz oder teilweise übernimmt oder wenn das LSP dem
187 Änderungsantrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- 188 4. Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag teilweise, so wird über
189 den nicht übernommenen Teil des Änderungsantrags entsprechend Absatz 2
190 beraten.
- 191 5. Änderungsanträge dürfen Inhalt und Formulierungen des Antrags, jedoch
192 nicht das wesentliche Anliegen berühren.
- 193 6. Der Sitzungsleitung sind redaktionelle Änderungen vorbehalten, die den

194 Inhalt des Antrages nicht berühren dürfen.

195 §14 Berichte

- 196 1. Der LSS, die stellv. LSS und der LSB-Delegierte sowie die übrigen
197 Mitglieder des Landesvorstandes berichten dem LSP, auf dessen Sitzung, zu
198 der ihre Amtszeit abläuft über ihre Tätigkeit schriftlich. Die Berichte
199 müssen spätestens zum Ende der für Anträge zur Änderung der Satzung oder
200 Geschäfts-/Wahlordnung geltenden Antragsfrist, beim LSS eingegangen sein,
201 der diese mit dem Antragsbuch verschickt. Der LSS berichtet dem LSP in
202 jeder dessen Sitzungen über die Verwendung der Finanzmittel der LSV BS im
203 laufenden Geschäftsjahr.
- 204 2. Während der Sitzung des LSPs stellen die Amtsträger ihre Berichte kurz
205 mündlich vor. Die Delegierten sind befugt, Fragen zu stellen.
- 206 3. Zu jeder Sitzung des LSPs berichten der LSS und die Fachkoordinatoren dem
207 LSP über ihre Tätigkeiten und die der ihnen zugewiesenen Referenten. Der
208 LSS berichtet dem LSP zu jeder dessen Sitzungen über die Verwendung der
209 Finanzmittel der LSV BS im laufenden Geschäftsjahr. Absatz 2 gilt
210 entsprechend, Absatz 1 findet keine Anwendung.
- 211 4. Aussprache ist unzulässig.

212 §15 Entlastungen

- 213 1. Über die Entlastung eines Amtsträgers ist eine Abstimmung nach § 12
214 durchzuführen. Empfiehlt der GeVo, die Entlastung zu versagen, bedarf der
215 Beschluss über die Entlastung zur Annahme einer absoluten Mehrheit.
- 216 2. Eine Entlastung kann nur erfolgen, wenn dem LSP über die Tätigkeit
217 berichtet wurde, im Falle des § 14 Abs. 1 nur, wenn der Bericht
218 rechtzeitig eingegangen ist.
- 219 3. Über die Entlastung ist auch abzustimmen, wenn die Amtszeit eines
220 Amtsträgers durch Rücktritt oder Ende des Schulverhältnisses vorzeitig
221 endet. Absatz 2 findet keine Anwendung.
- 222 4. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Delegierten oder des GeVo ist
223 über die Entlastung eine Aussprache durchzuführen.

224 §16 Ordnungsmaßnahmen

- 225 1. Die Sitzungsleitung kann eine/n Redner/in, der/die vom Gegenstand der
226 Beratung abschweift, zur Sache rufen. Sie kann Delegierte, die die Ordnung
227 oder die Würde des Gremiums verletzen, zur Ordnung rufen.
- 228 2. Ist ein/e Redner/in während eines Wortbeitrages dreimal zur Sache oder zur
229 Ordnung gerufen worden, so hat die Sitzungsleitung ihm/ihr das Wort zu
230 entziehen und darf es ihm/ihr zum selben Tagesordnungspunkt nicht erneut
231 erteilen.
- 232 3. Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Gremiums kann
233 der Sitzungspräsident eine/n Delegierte/n oder einen Gast, auch ohne, dass
234 zuvor ein Ordnungsruf ergangen ist, vorübergehend oder dauerhaft vom
235 weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen. Der/die ausgeschlossene
236 Delegierte oder Gast hat den Sitzungssaal umgehend zu verlassen.
- 237 4. Gegen den Ausschluss eines/einer Delegierten aus der Sitzung ist die
238 sofortige Beschwerde zulässig, über die das LSP ohne Aussprache
239 entscheidet.
- 240 5. Durch die Sitzungsleitung verhängte Ordnungsmaßnahmen dürfen von
241 nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- 242 6. Ergangene Ordnungsmaßnahmen sind im Protokoll zu verzeichnen. Sie sind
243 gegenüber dem betroffenen Delegierten oder Gast zu begründen. Der
244 betroffene Delegierte kann binnen einer Woche nach der Sitzung eine
245 schriftliche Erklärung zu der
- 246 7. Ordnungsmaßnahme zu Protokoll geben. Das Präsidium kann binnen vierzehn
247 Tagen nach der Sitzung eine schriftliche Erklärung zu der Ordnungsmaßnahme
248 zu Protokoll geben.
- 249 8. Entsteht im Plenum störende Unruhe, so kann der Sitzungspräsident die
250 Sitzung vorübergehend unterbrechen, bis die Unruhe beseitigt ist. Er kann
251 die Sitzung weiter auch unterbrechen, wenn dies zur Beratung innerhalb des
252 Präsidiums erforderlich oder zur Wahrung des geordneten Sitzungsablaufs
253 geboten ist.

254 §17 Gäste

255 (1) Externe Teilnehmende im Sinne von § 6 Abs. 4 der Satzung sind im besonderen
256 auch Schüler*innen beruflicher Schulen oder anderer Schulformen sowie deren
257 Schülervertreter, die auf Einladung des LSV-Vorstandes an der Sitzung
258 teilnehmen. Die Namen externer Teilnehmender sind im Protokoll zu vermerken.

259 §18 Misstrauensvotum, Abberufung

- 260 1. Auf Antrag von wenigstens eines Drittels der anwesenden Delegierten ist
261 über die Abwahl des Präsidiums abzustimmen.
- 262 2. Erhält ein Antrag nach Abs. 1 die Zustimmung von zwei Dritteln der
263 anwesenden Delegierten, so ist unter Leitung eines Mitglieds des
264 Landesvorstandes, welches dem Präsidium nicht angehört, ein neues
265 Präsidium aus der Mitte des LSP zu wählen. Es gelten für die Wahl des
266 Sitzungspräsidenten die Bestimmungen des § 5 der Wahlordnung, für die der
267 weiteren Mitglieder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2.
- 268 3. Anträge gem. § 14 Abs. 2 der Satzung bedürfen der Unterstützung von
269 wenigstens 10 Delegierten und müssen drei Tage vor Beginn der Sitzung des
270 LSP dem LSS vorliegen.
- 271 4. Sie sind unter einem eigenen Punkt auf der Tagesordnung auszuweisen, der
272 vor den Wahlen sowie vor der Antragsphase liegen muss, in der die
273 sonstigen Anträge behandelt werden.

274 §19 Delegiertenmeldung

275 (1) Die Meldung der Delegierten durch die Schulen muss spätestens eine Woche vor
276 Beginn der Sitzung erfolgt sein. Über Ausnahmen entscheidet in besonderen Fällen
277 der LSS.

278 §20 Symboliken- und Zeichenregelung

- 279 1. Das Zeigen von Symbolen oder Zeichen, die verfassungsfeindliche,
280 diskriminierende oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung
281 gerichtete Inhalte darstellen, ist während des Zeitraumes des LSPs nicht
282 gestattet. Selbiges gilt für das Anbringen oder Verteilen von Stickern.
- 283 2. Darüber hinaus ist jegliche Symbolik untersagt, die den Grundsätzen und
284 Bestimmungen der LSV BS SH widerspricht.

285 3. Das Präsidium entscheidet in einer Einzelfallprüfung nach Beschwerde eines
286 / einer Delegierten mit einfacher Mehrheit über die Zulässigkeit von
287 Symbolik.

288 §21 Auslegung dieser Geschäftsordnung

- 289 1. Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die
290 Sitzungsleitung.
- 291 2. Über Auslegungen, die über den Einzelfall hinausgehen, beschließt das LSP.

292 Wahlordnung des Landesschülerparlaments der berufsbildenden Schulen

293 §1 Leitung der Wahlen

294 (1) Die Sitzungsleitung während der Wahlvorgänge erfolgt nach § 8 Abs. 3 der
295 Satzung.

296 §2 Die Wahlen

- 297 1. Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle
298 Wahlberechtigten damit einverstanden sind.
- 299 2. Vorschläge sowie Kandidaturen sind zulässig. Den Kandidierenden ist die
300 Möglichkeit zur kurzen Vorstellung zu geben. Delegierte sind berechtigt,
301 allen Kandidaten vor der Wahl Fragen zu stellen, deren Beantwortung
302 Schlüsse auf die Eignung des Kandidaten zulassen würde. § 5 der
303 Geschäftsordnung gilt ausdrücklich.
- 304 3. Das LSP beschließt vor Eintritt in die Wahl über die Zusammensetzung des
305 LSV-Vorstandes. Er besteht aus dem LSS, drei stellv. LSS sowie nicht
306 weniger als drei und nicht mehr als acht weiteren Mitgliedern.
- 307 4. Alle Wahlberechtigten können jeweils so viele Stimmen vergeben, wie es bei
308 der Wahl Posten zu besetzen gibt. Dabei haben alle Delegierten das gleiche
309 Stimmrecht. Enthaltungen sind zulässig. Nein-Stimmen sind zulässig, sofern
310 es nur einen Kandidaten bei einer Wahl gibt.
- 311 5. Sind bei einer Wahl mehrere Posten zu vergeben, so ist auch Einzelwahl
312 zulässig. In diesem Fall sind Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen

313 zulässig. Es finden die sonst gültigen Bestimmungen dieser Wahlordnung in
314 Bezug auf das zu besetzende Amt mit der Maßgabe Anwendung, dass jeder
315 Kandidat mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten muss.

316 6. Wiederwahl ist zulässig.

317 7. Die Sitzungsleitung stellt die Wählbarkeit der Kandidierenden nach § 83
318 Abs. 4 SchulG fest.

319 8. Wahlen können analog oder digital durchgeführt werden. Über die Weise der
320 Durchführung bestimmt die Sitzungsleitung.

321 §3 Zeitpunkt der Wahlen

322 1. Das LSP wählt den LSS, die stellv. LSS und den LSB-Delegierten für die
323 Dauer eines Schuljahres, regulär während der letzten Sitzung des LSP,
324 eines Schuljahres. Die Satzung oder diese Wahlordnung können Ausnahmen
325 bestimmen. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden ebenfalls
326 für die Dauer eines Schuljahres auf der ersten Sitzung des LSP, eines
327 Schuljahres gewählt.

328 2. Das LSP kann, sofern ein vorzeitiges Amtsende durch Rücktritt oder Ende
329 des Schulverhältnisses bevorsteht, eine Wahl bereits während seiner
330 letzten Sitzung vor dem feststehenden Ende der Amtszeit durchführen.

331 3. Der gewählte Nachfolger übernimmt die Amtsgeschäfte im Falle des Abs. 2
332 mit dem Amtsende seines Vorgängers.

333 §4 Wahl des Präsidiums

334 1. Das Präsidium wird aus einem Sitzungspräsidenten, einem stellvertretenden
335 Sitzungspräsidenten und drei Beisitzern gebildet.

336 2. Seine Wahl erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

337 3. Das Präsidium ist gewählt, wenn es in der vorgeschlagenen Zusammensetzung
338 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

339 §5 Wahl des LSS

- 340 1. Zur/zum LSS ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich
341 vereinigt.
- 342 2. Erreicht kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so ist in einem
343 zweiten Wahlgang, an dem die beiden Kandidierenden teilnehmen, die im
344 ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, der/die Kandidat/in
345 gewählt, der/die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen
346 kann.
- 347 3. Erreicht erneut kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so ist in
348 einem dritten Wahlgang, der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten
349 abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Sofern es nur einen
350 Kandidaten gibt, ist dieser in einem dritten Wahlgang gewählt, wenn er
351 mehr Ja als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

352 §6 Wahl der stellv. LSS und der LaVoMis

- 353 1. Zum stellv. LSS gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich
354 vereinigt. Erreicht kein/e Kandidat/in oder erreichen nicht so viele
355 Kandidaten, wie Posten zu besetzen sind, die erforderliche Mehrheit, so
356 ist in einem zweiten Wahlgang, an dem je zu besetzendem Posten die beiden
357 Kandidierenden teilnehmen, die im ersten Wahlgang jeweils die meisten
358 Stimmen erhalten haben, gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen
359 auf sich vereinigen kann. Erreicht kein/e Kandidat/in die erforderliche
360 Mehrheit, so sind in einem dritten Wahlgang die Kandidierenden gewählt,
361 die je zu besetzendem Posten die meisten Stimmen auf sich vereinigen
362 können.
- 363 2. Zum LaVoMi sind je zu besetzendem Posten die Kandidierenden gewählt, die
364 die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

365 §7 Bewerbungsfahren für die LVL

- 366 1. Das Bewerbungsverfahren bestimmt der LSS gemeinsam mit der LSV-
367 Geschäftsstelle. Er setzt eine Bewerbungsfrist.
- 368 2. Der geschäftsführende Vorstand führt vor dem wählenden LSP mit allen
369 Kandidaten Vorstellung- bzw. Kennlerngespräche und beschließt eine
370 Empfehlung, die er dem LSP unterbreitet.
- 371 3. Allen Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, sich dem Plenum

372 vorzustellen. Alle Delegierten sowie die Mitglieder des LSV-Vorstandes
373 können Fragen an die Kandidaten richten.

374 **§8 Wahlvorschlag zur LVL**

375 (1) Vorgeschlagen wird, wer die Stimmen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf
376 sich vereinigen kann. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit,
377 so wird in einem zweiten Wahlgang, an dem die beiden Kandidaten teilnehmen, die
378 im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, vorgeschlagen, wer die
379 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht auch im
380 zweiten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang
381 derjenige Kandidat vorgeschlagen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen
382 kann.

383 **§9 Schlussbestimmungen**

- 384 1. Werden nach § 6 Abs. 2 weniger LaVoMi's gewählt, als das LSP nach § 2 Abs.
385 3 beschlossen hat, so findet § 14 Abs. 3 der Satzung sinngemäß Anwendung.
- 386 2. Mit Inkrafttreten des § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung enden die Amtszeiten
387 aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden
388 Landesvorstandsmitglieder. Die Neuwahl des Landesvorstands erfolgt auf dem
389 94. Landesschüler*innenparlament gemäß § 3 Absatz 2.
- 390 3. Über die Auslegung dieser Wahlordnung entscheidet im Einzelfall die
391 Sitzungsleitung.
- 392 4. Über Auslegungen, die über den Einzelfall hinausgehen, beschließt das LSP.